Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 34 (1937)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

in dem Zeitpunkte eintritt, wo die Bildungsunfähigkeit festgestellt wird. Nichts spricht dafür, daß vorerst noch eine Frist eingeschoben werden müßte; dies wäre vielmehr willkürlich. Ist demnach die Dauer der Anstaltsversorgung, nach welcher gemäß Art. 16, Abs. 2 und Art. 15 die gesamten Versorgungskosten auf den Heimatkanton übergehen, im Zeitpunkte der Feststellung der Bildungsunfähigkeit bereits abgelaufen, so hat der Heimatkanton sofort die gesamten Kosten zu übernehmen.

Es bleibt zu prüfen, ob die Anwendbarkeit von Art. 16, Abs. 2, ausgeschlossen wird durch Art. 1, Abs. 3. Nach bundesrätlicher Rechtsprechung (die in Art. 4, lit. c des revidierten Konkordates ausdrücklich aufgenommen wurde) ist in solchen Fällen die Unterstützung nach Konkordat zu führen und erst nach Eintritt der Volljährigkeit tritt Art. 1, Abs. 3 in Funktion. Dieser Regelung gegenüber erscheint diejenige des Art. 16 als eine lex specialis, d. h. als eine besondere Regelung des Falles der dauernden Anstaltsversorgung, die der allgemeinen Regelung vorgeht.

Im Falle Anna Lina Sch. ist namentlich durch den sehr bestimmten Befund des Anstaltsarztes unzweifelhaft festgestellt, daß die Unterstützte bildungsunfähig und dauernd anstaltsbedürftig ist. Der Einwand, daß Privatversorgung weniger kostspielig wäre als Anstaltsversorgung, ist abzulehnen, da er gegen den armenpflegerischen Zweck des Konkordates verstößt. Der Fall Sch. wurde allerdings vorerst, wegen vermeintlicher Bildungsfähigkeit, nach Art. 16, Abs. 1, des Konkordates geführt. Als am 10. Juni 1936 die Bildungsunfähigkeit und dauernde Anstaltsbedürftigkeit der Anna Lina Sch. und damit die Anwendbarkeit von Art. 16, Abs. 2, und Art. 15 des Konkordates festgestellt wurde, war die Versorgungsdauer, nach der die gesamten Kosten auf den Heimatkanton hätten übergehen müssen, schon längst abgelaufen, nämlich seit dem 11. August 1934. Zürich war daher berechtigt, zu erklären, es sei ab 1. Juli 1936 nicht mehr nach Konkordat unterstützungspflichtig. Der Rekurs wird abgewiesen. Die Unterstützungspflicht des Kantons Zürich gegenüber Anna Lina Sch. ist ab 1. Juli 1936 erloschen.

Schweiz. Durch Beschluß vom 16. Juni 1937 hat der Bundesrat das neue Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung auf den 1. Juli 1937 in Kraft gesetzt. Es gehören ihm die bisherigen 13 an: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell J.-Rh., Graubünden, Aargau und Tessin.

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement macht in einem Kreisschreiben vom 14. Juni darauf aufmerksam, daß gemäß Art. 17 des neuen Konkordates von seinem Inkrafttreten an nicht mehr der Bundesrat, sondern das Justiz- und Polizeidepartement Rekursinstanz sei und es daher vom 1. Juli an auch über die im Zeitpunkt des Überganges schon anhängigen Rekursfälle entscheiden werde, auch in solchen Fällen, in denen materiell noch die Anwendung des alten Rechtes in Frage kommt.

Bern. Armenpolizei. „Im Interesse des Kurerfolges wird bei einer Versetzung in eine Trinkerheilstätte kein Nachlaß der Einweisungsdauer gewährt." (Entscheid des Regierungsrates vom 12. Februar 1937.)

Aus den Motiven:

Landwirt G. G. wurde auf Antrag des Gemeinderates von T. für die Dauer eines Jahres in die Arbeitsanstalt, umgewandelt in eine Enthaltung in der Trinkerheilstätte Nüchtern, versetzt. Mit Schreiben vom 18. Januar 1937 macht der Gemeinderat von T. den Vorschlag, es möchte G. bis nach Durchführung der Liquidation seines Betriebes beurlaubt werden. Nach bestehender Praxis wird den in die

Trinkerheilstätte versetzten Enthaltungen ein Nachlaß grundsätzlich nicht gewährt, da zu einer Kur, wenn sie nur einige Aussicht auf Erfolg haben soll, ein Jahr das Minimum ist. (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXV Nr. 82.) A.

— Entlassung aus der Arbeitsanstalt ist keine Verkostgeldung. „Die Zuweisung einer bestimmten Wohn- und Arbeitsstelle nach Entlassung aus der Arbeitsanstalt stellt keine Verkostgeldung dar. Der Betreffende erwirbt somit dort Wohnsitz." (Entscheid des Verwaltungsgerichtes vom 10. September 1936.)

Der Tatbestand ist folgender: G. G. wurde durch Regierungsratsbeschluß aus der Arbeitsanstalt St. Johannsen entlassen. Eine der Bedingungen lautete dahin, G. habe bei seinem Schwager B. in L. zu wohnen und zu arbeiten. G. begab sich am 3. April dorthin und wurde am 12. Mai ins Wohnsitzregister von L. eingetragen. Da er in der Folge die ihm gestellten Bedingungen nicht in allen Teilen erfüllte, wurde er durch Regierungsratsbeschluß vom 3. Juli 1936 in die Arbeitsanstalt versetzt.

Den Motiven entnehmen wir, daß eine Einschreibung im Wohnsitzregister nur dann aufgehoben werden kann, wenn sie ungesetzlich ist, d. h. wenn sie auf eine Person lautet, die zum Erwerb des Wohnsitzes nicht fähig ist, oder wenn, hiervon abgesehen, die Eintragung infolge einer als Umgehung der gesetzlichen Ordnung anzusprechenden Täuschung des Wohnsitzregisterführers vorgenommen worden ist.

Unfähig zum Wohnsitzwechsel ist eine Person, wenn sie oder eines ihrer Familienglieder (Art. 100 A. und NG.) auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht oder wenn sie am Aufenthaltsort verkostgeldet ist (Art. 103 und 109 A. u. NG.). Es ist unbestritten, daß weder G. selber noch eines seiner Kinder im Mai 1936 auf dem Etat der dauernd Unterstützten stand. Sein Aufenthalt in L. war aber auch nicht eine Verkostgeldung. Eine solche liegt nur dann vor, „wenn der Aufenthalt einer Person auf einem Kostgeldvertrag beruht, den Behörden oder Private, die dazu aus irgendeinem Grunde befugt sind, über sie abgeschlossen haben". Ein solcher Kostgeldvertrag ist für G. in L. aber nicht abgeschlossen worden. Freilich war die erwähnte Bedingung des Regierungsratsbeschlusses der Anlaß für die Aufenthaltnahme des G. in L. Eine Verkostgeldung liegt aber in einer solchen Bedingung nach der oben gegebenen Begriffsumschreibung nicht. G. war demnach zum Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes in der Gemeinde L. fähig. Gleich hat der Regierungsrat durch ein Urteil vom 14. April 1927 entschieden für Personen, deren Versetzung in die Arbeitsanstalt beschlossen, aber bedingt aufgeschoben ist. Mithin bleibt nur noch zu untersuchen, ob der Einschreibung in L. eine widerrechtliche Täuschung zugrunde lag. Die Rekurrentin macht nun wohl Unkenntnis der Bevormundung und des Vorlebens von G. zur Zeit der Einschreibung geltend, vermag aber nicht darzutun, daß die vorangehende Wohnsitzgemeinde B. diese Unkenntnis durch eine Irreführung verschuldet hätte. (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen Bd. XXXIV, Nr. 212.) A.

Radio und Armengenössigkeit.

Die Schweizerische Radiozeitung berichtete vor einigen Wochen, daß die Zubilligung der Armenunterstützung an einen Arbeitslosen davon abhängig gemacht wurde, daß der Mann auf den Radioempfang verzichtete. Der Fall wurde von der Zeitung dem Rechtsdienst der Obertelegraphendirektion zur Kenntnis gebracht. Diese ließ die Angelegenheit untersuchen und feststellen, daß der in Frage kommende